

Basellandschaftliche Überlandbahn.

Statuten.





Statuten

der

Basellandschaftlichen Ueberlandbahn.

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter der Firma «Basellandschaftliche Ueberlandbahn» wird auf Grund der gegenwärtigen Statuten eine Aktiengesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Liestal (Kanton Basellandschaft) hat.

Art. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von Muttenz nach Neuwelt nach Massgabe der von der Bundesversammlung unterm 4. April 1914 dem Kanton Basellandschaft erteilten und von diesem an die Gesellschaft abgetretenen Konzession und der unterm 22. Juni 1916 von der Bundesversammlung beschlossenen Abänderung dieser Konzession.

Es wird vorerst die erste Sektion der Bahn, d. h. die Teilstrecke Kantonsgrenze bei St. Jakob bis Muttenz gebaut und betrieben. Die zweite Sektion, d. h. die Teilstrecke Muttenz bis Liestal und allenfalls Muttenz bis Neuwelt wird gemäss den Bestimmungen des in Art. 3 erwähnten Vertrages, später zur Ausführung gelangen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden kann die Gesellschaft ihr Bahnnetz durch Bau, Ankauf, Pacht oder Uebernahme des Betriebs anderer Linien erweitern oder sich am Bau oder Betriebe von solchen in der ihr zweckmässig erscheinenden Art und Weise beteiligen.

Art. 3.

Die Gesellschaft übernimmt den zwischen dem Aktionskomitee für die elektrische Schmalspurbahn von Basel nach Liestal, dem Kanton Basellandschaft und den Gemeinden Muttenz, Pratteln und Liestal unterm 15. Januar 1917 abgeschlossenen Vertrag mit allen ihr daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

Art. 4.

Die dem Bund gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung und dem Kanton Basellandschaft und den Gemeinden gemäss dem Gesetz betreffend finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden beim Bau von Eisenbahnen vom 27. Juli 1908 zustehenden Rechte werden in vollem Umfange vorbehalten.

Insbesondere darf die Gesellschaft ohne Bewilligung des basellandschaftlichen Regierungsrates weder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft eingehen noch die Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des basellandschaftlichen Regierungsrates.

Art. 5.

Die Dauer der Gesellschaft beträgt 80 Jahre, vom 4. April 1914 an gerechnet, vorausgesetzt, dass weder der Bund noch der Kanton Basellandschaft von den ihnen konzessionsgemäss zustehenden Rückkaufsrechten vorher Gebrauch machen.

II. Grundkapital, Aktien und Obligationen.

Art. 6.

Solange nur die Teilstrecke Kantonsgrenze bei St. Jakob bis ~~Muttenz~~ gebaut und betrieben wird, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Fr. ~~600.000.—~~, eingeteilt in ^{Muttenz} ~~3000~~ Aktien Nr. 1 bis ~~3000~~, jede zu Fr. 200.—, wovon ^{1.140.000} ~~Fr. 200.000.—~~ als Stammaktien und ⁵⁷⁰⁰ ~~Fr. 400.000.—~~ als Prioritätsaktien gegeben werden. ^{740.000.—}

Für die spätere Ausführung der Teilstrecke ~~Muttenz~~ bis Liestal und allenfalls Muttenz bis Neuwelt soll das Grundkapital den finanziellen Bedürfnissen entsprechend erhöht werden. ^{Ratteln}

Art. 7.

Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Aktien tragen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Art. 8.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes weiter nötigen Geldmittel auf dem Wege der Ausgabe von Obligationen mit oder ohne Hypothek auf die Anlagen und Etablissements der Gesellschaft zu beschaffen.

Die Obligationen tragen, wie die Aktien, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

III. Organe der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Verwaltungsrat.
3. Die Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung.

Art. 10.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates einberufen mittelst Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern, welche einmal und zwar wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen ist.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Ueber Gegenstände, welche nicht in der Tagesordnung angegeben sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hievon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung nicht.

Art. 11.

Die Generalversammlung findet an dem vom Verwaltungsrate bezeichneten Orte statt.

Der Präsident des Verwaltungsrates oder der Vizepräsident oder in Verhinderung der Genannten ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes sonstiges Mitglied desselben führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und die nötigen Stimmzähler.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 12.

Der Verwaltungsrat kann die ihm gutscheinenden Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, sich über ihren Aktienbesitz auszuweisen haben.

Aktionäre können durch ihre gesetzlichen Vertreter oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Art. 13.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen, mit Ausnahme jedoch der in Art. 19 erwähnten Fälle.

Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen werden ebenfalls durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 14.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder 3 Aktionäre dies verlangen.

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Nur für die Wahlen der Revisoren kann der Vorsitzende mit Genehmigung der Versammlung offene Abstimmung anordnen.

Art. 15.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme.

Für die Ermittlung der Stimmenzahl eines an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionärs werden seine eigenen Aktien und diejenigen, welche er vertritt, zusammen gerechnet.

Niemand darf mehr als den fünften Teil der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

Art. 16:

Beschlüsse über:

Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten,
Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals,
Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft,

Erweiterung des Bahnnetzes der Gesellschaft durch Bau, Ankauf, Pacht oder Uebernahme des Betriebes anderer Linien oder Beteiligung am Bau oder Betrieb anderer Linien,

Verpachtung der Linie, Uebertragung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Eingehung einer Betriebsgemeinschaft mit einer andern Gesellschaft,

Veräußerung des ganzen Bahnnetzes oder von Teilen desselben,

Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft,

Auflösung der Gesellschaft

können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, gefasst werden und die zustimmende Mehrheit muss mindestens zwei Dritteile der gültig abgegebenen Stimmen umfassen.

Ist in der zu einem der obgenannten Zwecke einberufenen Generalversammlung nicht die genügende Zahl von Aktien vertreten, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit zwei Dritteln Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliessen kann.

Art. 17.

Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb 5 Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres abzuhalten.

Derselben hat der Verwaltungsrat die Jahresrechnung und Bilanz und seine Anträge über die Verwendung des Ergebnisses der letztern vorzulegen.

Die ordentliche Generalversammlung erteilt nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle der Verwaltung Décharge, falls sich kein Anstand ergibt, beschliesst über das Ergebnis der Bilanz, setzt die Dividende fest und nimmt die statutengemässen Neuwahlen zum Verwaltungsrate und zur Kontrollstelle vor.

Art. 18.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle es für notwendig erachten.

Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die sich zusammen über den Besitz des zehnten Teiles des Aktienkapitals ausweisen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 19.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Abnahme bzw. Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz, Beschlussfassung über das Ergebnis derselben und Festsetzung der Dividende, beides nach vorheriger Entgegennahme des Berichtes und der Anträge der Kontrollstelle;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl der Kontrollstelle;

- d) Erweiterung des Bahnnetzes der Gesellschaft durch Bau, Ankauf, Pacht oder Uebernahme des Betriebes anderer Linien sowie Beteiligung am Bau oder Betrieb anderer Linien.
- e) Verpachtung der Linie, Uebertragung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Eingehung einer Betriebsgemeinschaft mit einer andern Gesellschaft;
- f) Veräusserung des ganzen Bahnnetzes oder von Teilen desselben;
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- h) Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- i) Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft;
- k) Auflösung der Gesellschaft.

Ausser obigen Geschäften, welche dem Entscheide der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, fasst sie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheide vorzulegen sich veranlasst findet oder welche gemäss Art. 21 Absatz 2 vor sie gebracht werden.

2. Der Verwaltungsrat.

Art. 20. 9-11

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 2 vom Regierungsrate des Kantons Basellandschaft gewählt werden und je eines von den Gemeinden Muttenz, Pratteln, Liestal und Baselstadt, der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, solange jede dieser Gemeinden Aktien im Betrage von wenigstens Fr. 20,000.— besitzt.

Die Mehrheit des Verwaltungsrates muss aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden ist.

Die in Austritt kommenden Mitglieder sind stets wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Auch für neu hinzugewählte Mitglieder läuft die Amtsdauer gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Mitglieder ab.

Beamte und Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien der Gesellschaft an der vom Verwaltungsrate bezeichneten Stelle zu hinterlegen. Die hinterlegten Aktien können bis zu ihrer Rückgabe weder veräußert noch beschwert werden.

Die von der Kantonsregierung und den Gemeinden abgeordneten Mitglieder brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein und sind von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Aktien befreit.

Art. 21.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von 3 Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er ernennt ferner seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 22.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Direktion ein dahinzielendes schriftliches und begründetes Begehren stellen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das nach Genehmigung vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 23.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, kraft einer schriftlichen, für die spezielle Sitzung gegebenen Vollmacht. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht führen.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die persönliche Anwesenheit der absoluten Mehrheit der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der abwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationswege sind statthaft in Fällen, welche das Präsidium für dringlich erachtet.

Die Wahlen erfolgen, sofern nicht anderes beschlossen wird, in geheimer Abstimmung. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 24.

Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in allen Fällen, deren Erledigung nicht zufolge Gesetz oder dieser Statuten der Generalversammlung zusteht.

Art. 25.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte aus seiner Mitte

einen Ausschuss zu wählen und dessen Aufgaben und Kompetenzen zu bestimmen. Er kann auch unter von ihm festzusetzenden Bedingungen einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte ausserhalb seiner Mitte übertragen. Er setzt die Obliegenheiten und Kompetenzen dieser Personen und deren Entschädigungen fest.

Art. 26.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft oder das Recht die Firma per Prokura zu zeichnen, zusteht.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise, in welcher die Zeichnung für die Gesellschaft zu erfolgen hat.

Art. 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und eines eventuell von ihm ernannten Ausschusses haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten und auf ein Sitzungsgeld. Der Verwaltungsrat ist ausserdem befugt, einzelne seiner Mitglieder für besondere Bemühungen angemessen zu entschädigen.

3. Kontrollstelle.

Art. 28.

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren und für Verhinderungsfälle derselben einen Ersatzmann, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über dieselben sowie über die Anträge des Verwaltungsrates der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Sie sind jederzeit berechtigt, und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, neben der Revision der Jahresrechnung eine Revision der gesamten Geschäftsführung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für die Revisoren fest.

IV. Rechnungsabschluß, Erneuerungsfonds, Reserven, Dividende.

Art. 29.

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Für die Aufstellung der Rechnungen und der Bilanz gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sind mit dem Bericht und dem Antrag der Rechnungsrevisoren spätestens acht Tage vor der ordentlichen Generalversammlung in den Geschäftslokalitäten der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Von dieser Auflage ist den Aktionären in den Publikationsorganen der Gesellschaft Kenntnis zu geben. Ferner ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit der von den Aktionären genehmigten Fassung spätestens 6 Monate nach dem Bilanztage im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 30.

Den Prioritätsaktien wird im Falle der Gewinnverteilung eine Dividende von 5% zum voraus garantiert, bevor an die Stammaktionäre etwas ausgewiesen wird.

Art. 31.

Für die einer wesentlichen Abnützung unterworfenen Anlagen und Einrichtungen, als Oberbau mit der elektrischen Hochspann- und Kontaktleitung, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften wird ein Erneuerungsfonds angelegt. Ueber die jährlichen Einlagen in diesen Fonds und die Beanspruchung desselben wird das Nähere in einem besondern Reglement bestimmt, welches der Genehmigung des Bundesrates unterliegt.

Art. 32.

Zur Bestreitung ausserordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben, sowie zur Deckung von Verlusten ist ein ordentlicher Reservefonds zu bilden, dem alljährlich mindestens 5% des Reingewinns zugewiesen werden, bis er mindestens 15% des Aktienkapitals beträgt.

Der Reservefonds wird nicht verzinst.

Art. 33.

Der nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Amortisationen und nach Dotierung des Erneuerungsfonds und des ordentlichen Reservefonds verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche die an die Aktionäre auszuzahlende Dividende festsetzt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Genehmigung der Rechnungen durch die zuständigen Behörden auf den vom Verwaltungsrate zu bestimmenden Zeitpunkt.

Art. 34.

Die Generalversammlung ist befugt, aus den zu ihrer Verfügung gestellten Beträgen des Reingewinnes beliebige weitere Reserveanlagen zu beschliessen. Ebenso kann sie über solche Reserveanlagen auf Vorschlag des Verwaltungsrates wieder beliebig verfügen.

V. Liquidation der Gesellschaft.

Art. 35.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren und bestimmt zugleich das Verfahren der Liquidation.

VI. Bekanntmachungen.

Art. 36.

Alle von den Gesellschaftsorganen zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat wird ausserdem noch andere Publikationsorgane bezeichnen.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 37.

Diese Statuten treten nach deren Genehmigung durch die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden in Kraft.

Muttenz, den 21. Februar 1920.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident:

Dr. Tanner.

Der Sekretär:

Dr. Wirth.

Das Eidg. Eisenbahndepartement,

nach Einsicht

der von der konstituierenden Generalversammlung der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn vom 21. Febr. 1920 aufgestellten Statuten,

gestützt auf Art. 56 des B. R. B. vom 17. Nov. 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften

beschliesst:

1. Den Statuten der Gesellschaft der Basell. Ueberlandbahn vom 21. Febr. 1920 wird, vorbehältlich der bestehenden und künftigen gesetzlichen Vorschriften im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dez. 1872, die Genehmigung erteilt.

2. Dieser Beschluss ist den Statuten beizudrucken und es ist ein mit den Originalunterschriften versehenes Exemplar derselben im Bundesarchiv niederzulegen.

Bern, den 3. September 1920.

Eidg. Eisenbahndepartement:

Dr. Haab.